

Corona-Testpflicht

Es gibt Neues und weiterhin Ungeklärtes:

- I. **NEU:** Bundesregierung plant Pflicht zum Angebot von **2- Tests/ wö.**
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/zwei-tests-pro-woche-1892108>
- II. 6.15 **PCR-Test:**
wie schnell muss ich den einleiten ?
- III. 6.15/6.19 **„Absonderung“:**
arbeitsrechtliche Einstufung der Zeit zwischen pos. Schnelltest und PCR-Test ?

Auszug aus den Infos des Bundessozialministeriums 6.15 was ist im Falle positiver Testergebnisse zu veranlassen ?

(Schnelltest positiv)

„Beschäftigte, bei denen ein positives Antigen-Schnelltestergebnis vorliegt,

- gelten als Verdachtsfall und
- müssen sich in **Absonderung** begeben.

Insbesondere bei einem Selbsttest werden hohe Anforderungen an das eigenverantwortliche Handeln gestellt.“

(PCR-Test einleiten)

„Betroffene müssen sich telefonisch mit

- der Hausarztpraxis oder
- einem geeigneten Testzentrum in Verbindung setzen,

damit eine PCR-Testung in die Wege geleitet wird, um das Ergebnis des Antigen-Schnelltests zu bestätigen oder zu widerlegen.“

- ⇒ **Sie müssen sich umgehend um den Termin kümmern**, ansonsten könnte ein Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten vorliegen. Es ist sowohl in Ihrem Interesse, in dem Ihrer Familie und Ihrer Kollegen am Arbeitsplatz, rasch mehr Sicherheit zu erhalten.

„Aufgrund der geringeren Genauigkeit der Nachweismethode des Antigen-Schnelltests kann in einigen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass das Ergebnis falsch positiv ist und somit ein "Fehlalarm" vorliegt.

Informationen zu den Stellen, die entsprechende PCR-Nachtestungen durchführen, sind über das zuständige Gesundheitsamt, die kommunalen Covid-19 Testzentren, die Hausärzte und die Betriebsärzte erhältlich.

Ein PCR-Nachtest ist von den betroffenen Beschäftigten grundsätzlich selbst einzuleiten, bei begleiteten Antigen-Schnelltests unterstützt das durchführende Fachpersonal.“

(nach positivem Befund des PCR-Tests)

„Beschäftigte, bei denen ein positives PCR-Ergebnis vorliegt, müssen sich umgehend in **Isolation** begeben.

Weitere Informationen hierzu sind in verschiedenen Sprachen [auf der Seite des Robert Koch-Instituts](#) oder über das Gesundheitsamt erhältlich.

Positive Ergebnisse von PCR-Tests werden vom Labor automatisch an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

Das Gesundheitsamt wird sich mit positiv getesteten Beschäftigten in Verbindung setzen und sie über ihre Rechte und Pflichten aufklären.“

Auszug aus den Infos des Bundessozialministeriums 6.19 Muss ich die Ergebnisse dem Arbeitgeber mitteilen ?

„Es ist angeraten, den Arbeitgeber von sich aus über ein positives Testergebnis“ (eines Schnelltests) „zu informieren.

Dies umso mehr, da bei einem positiven Testergebnis eine **sofortige Absonderung** (Pflicht des Beschäftigten) erforderlich ist.

Das heißt, Beschäftigte

- dürfen nicht zur Arbeit gehen oder
- müssen den Betrieb umgehend verlassen.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Arbeitgeber über das Testergebnis zu informieren.“

ABER: **Arbeitsrecht**

Beschäftigte müssen dem Arbeitgeber mitteilen,

- dass sie nicht zur Arbeit kommen
- dürfen den Arbeitsplatz nicht einfach verlassen, ohne den Arbeitgeber zu informieren.

Womit begründet der Beschäftigte das Nichterscheinen am Arbeitsplatz / das Verlassen desselben ?

- Krankmeldung scheidet nach a.A. aus: als „krank“ gelten Sie erst nach einem positiven PCR-Test, auf den dann die Anordnung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt erfolgt.
- Urlaub ?
- Freistellung durch Arbeitgeber aus Fürsorgepflicht gegenüber den Kollegen ?